

Infoservice

Abfallrecht – Bundesregierung beschließt AwSV-Entwurf

Überraschenderweise hat die Bundesregierung am 22. Juli 2013 den endgültigen Entwurf einer „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (**AwSV**) vorgelegt. Daher wollen wir hier kurz das weitere Verfahren bis zum Inkrafttreten dieser neuen AwSV beleuchten (dazu unter I.) und ein insbesondere für die Abfallwirtschaft relevantes inhaltliches Problem, nämlich die Einstufung von festen Gemischen, erörtern (dazu unter II.).

I. Verfahren

Die Abstimmung des Entwurfes der AwSV innerhalb der Bundesregierung läuft schon seit fast drei Jahren. In Branchenkreisen wurde daher nicht mehr erwartet, dass die Ressortabstimmung noch vor der Bundestagswahl am 22. September 2012 beendet wird.

Umso überraschender war es, dass das Bundesumweltministerium (BMU) nun am 22. Juli 2013 einen offiziellen Entwurf der AwSV vorgelegt hat. Zugleich wurde das europäische Notifizierungsverfahren eingeleitet. Dies ist nach der Richtlinie 98/34/EEG über ergebnisbezogene technische Vorschriften erforderlich. Die Kommission prüft in diesem Verfahren, ob durch die Vorschriften der AwSV Handelshemmnisse im Binnenmarkt entstehen. Dieses Notifizierungsverfahren dauert drei Monate und endet nach Angaben des BMU am 28. Oktober 2013. Werden darin keine Einwände erhoben, wird sich im Herbst 2013 der Bundesrat mit dem Entwurf befassen. Schließlich ist nach Angaben des BMU geplant, dass das Bundeskabinett im November 2013 die AwSV endgültig verabschiedet wird. Mit einer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt und damit dem Inkrafttreten der Verordnung wird im ersten Quartal 2014 gerechnet. Mit dieser Bundes-Verordnung sollen dann die bisher bestehenden landesrechtlichen Vorschriften abgelöst werden.

II. Einstufung fester Gemische

Ein Grundsatz der AwSV ist, dass Stoffe und Gemische, mit denen in Anlagen umgegangen wird, entsprechend ihrer Gefährlichkeit als nicht wassergefährdend oder in eine von drei Wassergefährdungsklassen (WGK) (WGK 1: schwach wassergefährdend, WGK 2: deutlich wassergefährdend, WGK 3: stark wassergefährdend) eingestuft werden.

Feste Gemische werden indessen nicht in die Wassergefährdungsklassen eingestuft, sondern gelten als allgemein wassergefährdend (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV-Entwurf). Diese Vorschrift sollte dazu dienen, den hohen bürokratischen Aufwand einer Einstufung von festen Gemischen als homogene Vielstoffgemische zu vermeiden. Sie bedeutet jedoch zugleich einen „Generalverdacht“, dass alle feste Gemische, wie etwa Abfälle oder die Lagerung fester Stoffe, als allgemein wassergefährdend gelten und damit die Anforderungen der AwSV zu erfüllen haben. Da dies erhebliche wirtschaftliche Anstrengungen für die betroffenen Unternehmen bedeuten würde, wurde vielfach Kritik an dieser Regelung geäußert. Der vorgelegte Entwurf enthält nunmehr drei Möglichkeiten, von dieser Fiktion der allgemeinen Wassergefährdung fester Gemische wieder abzuweichen:

1. Zunächst ist ein festes Gemisch nicht wassergefährdend, wenn das Gemisch und die darin enthaltenen Stoffe vom Umweltbundesamt in dem von der AwSV vorgesehenen Verfahren als nicht wassergefährdend im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AwSV-Entwurf).
2. Weiterhin kann die Fiktion der allgemeinen Wassergefährdung fester Gemische auch entkräftet werden: Als nicht wassergefährdend gelten feste Gemische, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Herkunft und ihrer Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässerbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 3 Abs. 2 Satz 3 AwSV-Entwurf). Zur näheren Erläuterung dieser recht allgemeinen Formulierung hält die Verordnungsbegründung fest, dass eine Anlage zur Lagerung von Altglas, Altpapier oder Holzresten nicht als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzusehen ist. Dies soll selbst dann gelten, wenn es dort gelegentlich Fehleinwürfe gibt oder das Altholz getrocknete Farbreste enthält.
3. Schließlich ist auch eine abweichende Einstufung für feste Gemische möglich (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 i.V.m. § 10 AwSV-Entwurf): Danach kann der Betreiber ein festes Gemisch als nicht wassergefährdend einstufen, wenn etwa das Gemisch der Einbauklasse Z 0 oder Z 1.1 der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) von 2004 entspricht (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 AwSV Entwurf). Damit sind mineralische Abfälle und Bauabfälle aus der Wassergefährdung ausgenommen.

Für Fragen zu den einzelnen neuen Anforderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 9. August 2013

gez. Dr. Markus Ehrmann
Rechtsanwalt